

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 146/69 B e s c h l u s s

in der Entschädigungssache

Ruth F. [REDACTED] geb. [REDACTED]
[REDACTED] Wg., L. [REDACTED] N. [REDACTED], England,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land Niedersachsen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Hannover,
Am Waterlooplatz 11,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter
von der Mühlen, Zorn, Pechs und Dr. Thumm

in der Sitzung vom 28. September 1971
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 2. Zivilsenats des Oberlandesger-
ichts Celle vom 29. November 1968
wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergericht-
lichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung
der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) sind nicht gegeben. Die
Annahme des Berufungsgerichts, unter den von ihm festge-
stellten Umständen habe die Klägerin die Versäumung der

88

- 3 -

Antragsfrist des Art. III Nr. 1 Abs. 1 BEG-SchlußG verschuldet (Art. III Nr. 1 Abs. 2 BEG-SchlußG, § 189 Abs. 3 Satz 1 BEG), wirft keine Rechtsfragen der in § 219 Abs. 2 BEG bezeichneten Art, auf

Mai

Dr. Thoma

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)